

Für künftige Herausforderungen gut aufgestellt

Jahresbericht zur Bayerischen Ärzteversorgung



Ein Beispiel aus jüngster Vergangenheit verdeutlicht den Weg zu einer weiteren Stärkung des Immobilienportfolios: Die Bayerische Ärzteversorgung (BÄV) hat gemeinsam mit den anderen bei der Bayerischen Versorgungskammer (BVK) bestehenden Versorgungseinrichtungen weitere Fondsinvestments für Mikro-Apartments getätigt. Hierzu wurde unter anderem auch ein Neubau mit 271 Studentenwohnungen in zentraler Münchner Lage erworben. Das „Reserl“ genannte Objekt verfügt über eine Gesamtwohnfläche von 6.275 m². Neben 271 Studentenapartments beinhaltet es zudem einen Supermarkt und eine Gastronomieeinheit. Die Apartments wurden im Herbst 2017 bezogen, die vollständige Fertigstellung des Objektes erfolgte im Januar 2018.

Nach dem Zerfall des Ostblocks postulierte der Politologe Francis Fukuyama das „Ende der Geschichte“, den endgültigen Sieg von Demokratie und Liberalismus. Die These wurde seinerzeit bereits kontrovers diskutiert, inzwischen dürfte sie kaum noch Unterstützer finden. Dem Ende des Kalten Krieges folgten viele politische und ökonomische Turbulenzen.

Wir leben in sehr bewegten Zeiten und viele Ereignisse, die wir täglich in den Medien verfolgen können, haben direkte wirtschaftliche Auswirkungen. Niedrige Zinsen, volatile Aktienmärkte in Verbindung mit intransparenten politischen Entscheidungen verstärken handelspolitische Risiken. Für Kapitalanleger bleibt das Fahrwasser schwierig, auch weil die Entwicklung an den Finanzmärkten erheblich durch die großen Zentral-

banken bestimmt wird. Die Rahmenbedingungen können wir als berufsständische Altersversorgungseinrichtung nicht beeinflussen, aber wir können unser Versorgungswerk in diesem Umfeld so ausrichten, dass die Herausforderungen zukunftsgerichtet bewältigt werden können. Die Bayerische Ärzteversorgung (BÄV) hat früh erkannt, dass das vorhandene Portfolio mit einem großen Anteil an Standard-Rentenpapieren erheblich verändert werden muss. In den vergangenen Jahren wurde die Abhängigkeit von festverzinslichen Anlagen weiter reduziert durch Umschichtung in mehr Immobilien, Aktienfonds und alternative Investments. Diese breit gestreute Anlagestrategie müssen wir fortschreiben in dem durch die Aufsichtsbehörden vorgegebenen begrenzten Handlungsraum. Die erzielten Kapitalerträge sind zusammen mit einer positiven Beitragsentwicklung die wesentlichen Säulen, die unser Versorgungswerk tragen. Dabei begünstigt uns der lange Anlagehorizont und die

Finanzierung im offenen Deckungsplanverfahren. In diesem „elastischen Finanzierungssystem“ werden die zugesagten Leistungsverpflichtungen nicht allein durch Vermögensanlagen, sondern auch durch Beitragsanteile gedeckt. Dies reduziert die Abhängigkeit von den Entwicklungen der internationalen Kapitalmärkte.

Trotz widriger Rahmenbedingungen konnten wir auch im Geschäftsjahr 2017 mit einer Nettorendite von 3,78 Prozent auf das Kapitalanlagevermögen den Rechnungszins von 3,5 Prozent übertreffen. Die Kapitalanlagebestände haben sich nach Buchwerten um 536,7 Millionen Euro (+ 2,5 Prozent) auf 22,1 Milliarden Euro erhöht. Die nach dem Versorgungsgesetz notwendige weitere Erhöhung der Sicherheitsrücklage steht mit 37,2 Millionen Euro in den Büchern, der satzungsmäßigen Rücklage wurden 190,9 Millionen Euro zugeführt. Diese zusätzliche Gewinnrücklage ist notwendig, um über die vorgeschriebe-

ne Sicherheitsrücklage hinaus vorzusorgen und durch die Erhöhung der Risikotragfähigkeit des Versorgungswerkes weitere Investitionen in Fonds und alternative Anlagen zu ermöglichen. Das Beitragsaufkommen der BÄV ist um 43,2 Millionen Euro (+ 3,5 Prozent) auf 1,270 Milliarden Euro angestiegen. Darin enthalten sind freiwillige Mehrzahlungen in Höhe von 84,0 Millionen Euro (+ 2,9 Prozent). Die Versorgungsleistungen haben sich um 36,0 Millionen Euro (+ 3,7 Prozent) auf insgesamt 996,4 Millionen Euro erhöht.

Unter Berücksichtigung der künftigen Leistungsverpflichtungen, dem Geschäftsverlauf sowie der Entwicklung der Verbraucherpreise hat der Landesausschuss in seiner Sitzung am 17. Oktober 2018 beschlossen, die Versorgungsleistungen und die Anwartschaften im Jahr 2019 mit 1,5 Prozent zu dynamisieren. Dies bedeutet keine Schlechterstellung gegenüber der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung, da sowohl die Ausgangsverrentung als auch die Gesamtverrentung unseres kapitalbildenden Versorgungswerkes systembedingt höher ist, weil die künftige Verzinsung der Kapitalanlagen hier bereits von Anfang an eingerechnet ist. Die

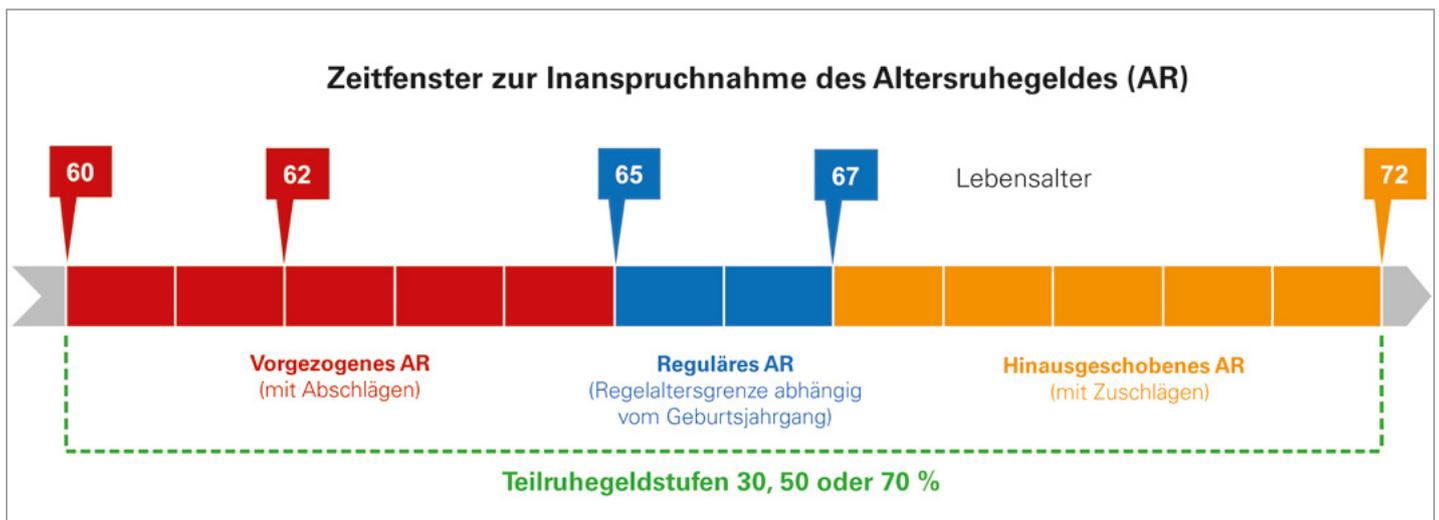
Berücksichtigung eines Rechnungszinses in Höhe von 3,5 Prozent führt dazu, dass lediglich der darüber hinausgehende Zinsertrag zur Dynamisierung beiträgt. Das heißt konkret, dass unser Versorgungswerk von einem deutlich höheren Niveau ausgehend dynamisiert.

Flexibler Übergang in den Ruhestand

Flexibilität und Einfachheit standen im Zentrum der Überlegungen, als die Selbstverwaltungsgremien der BÄV die Erweiterung des Leistungsangebots um das Teilruhegeld auf die Agenda setzten. Dass die Umsetzung gelungen ist, zeigt das überwiegend positive Echo aus dem Kreis unserer Mitglieder. Statt dem bisher üblichen „Alles oder Nichts“-Prinzip bietet unser Versorgungswerk jetzt sehr flexible Lösungen für den Übergang in den Ruhestand. Damit können die unterschiedlichen Lebensläufe und Lebensplanungen unserer Mitglieder nach deren eigener Entscheidung individuell berücksichtigt werden, da sie zwischen dem 60. (bzw. 62.) Lebensjahr und dem 72. Lebensjahr im Rahmen der einge-

fürten Gestaltungsoptionen nun frei wählen können, wann und in welchem Umfang sie Altersruhegeld beziehen wollen.

So unterschiedlich die Ausgangslagen auch sind, vom Teilruhegeld können alle Beitragszahler profitieren. Das Prinzip ist so einfach wie charmant: Seit dem 1. Dezember 2017 haben die Mitglieder der BÄV die Möglichkeit, das Altersruhegeld auch als Teilruhegeld in individueller Höhe von 30, 50 oder 70 Prozent der bis zum Beginn des Ruhegeldes erworbenen Anwartschaften in Anspruch zu nehmen. Damit ist eine einmalige Aufspaltung des Altersruhegeldes möglich. Das ausgezahlte Teilruhegeld unterliegt grundsätzlich den gleichen Regelungen wie das Vollruhegeld. Für den verbleibenden, nicht in Anspruch genommenen Anteil gelten weiterhin die gleichen Satzungs Vorschriften wie für alle Anwartschaften. Dies gilt insbesondere auch für die jährlichen Dynamisierungen. Von Bedeutung ist für viele Kolleginnen und Kollegen die Frage der Beitragsleistung: Hier gilt, dass während des Teilruhegeldbezugs grundsätzlich weiterhin ganz regulär Pflichtbeiträge aus den Einkünften des Mitglieds erhoben werden. Dies hat für das „Ruhegeldkonto“ der



Betroffenen den positiven Effekt, dass die Anwartschaften weiter ansteigen. Darüber hinaus sind zusätzlich freiwillige Mehrzahlungen bis zum Jahreshöchstbeitrag möglich. Entweder zusätzlich zu den Pflichtbeiträgen oder – soweit in einer gewählten Aufschubphase, das heißt nach Erreichen der Regelaltersgrenze, keine Beitragspflicht besteht – als alleinige Beitragszahlung. Verbindlich ist die Wahl der Teilruhegeldstufen, also 30, 50 oder 70 Prozent, zwischen denen nicht gewechselt werden kann. Sehr flexibel ist jedoch der zeitliche Rahmen ausgestaltet, denn zum Zeitpunkt des Antrags muss kein Endpunkt für das Teilruhegeld festgesetzt werden. Die Kolleginnen und Kollegen können bis zur Vollendung des 72. Lebensjahres jederzeit entscheiden, wann sie das volle Altersruhegeld beziehen wollen.

Der persönliche Aufwand zur Beantragung des Teilruhegeldes ist überschaubar. Hier wird auf ein kompliziertes Antragsverfahren verzichtet. Das Teilruhegeld steht als weitere Option beim Altersruhegeld zur Verfügung, sodass lediglich der Antrag auf vorgezogenes, reguläres oder hinausgeschobenes Altersruhegeld erforderlich ist. In diesem kann auch erklärt werden, ob ein Teilruhegeld gewünscht ist.

Auch aus steuerlichen Gründen kann diese Option interessant sein, denn der Besteuerungsanteil des Ruhegeldes richtet sich nach dem Jahr, in dem der Ruhegeldbezug beginnt. Wird ein Teilruhegeld von mindestens 30 Prozent bezogen, ist damit der prozentuale Besteuerungsanteil auch für das künftige volle Altersruhegeld festgelegt. Zu beachten ist allerdings, dass die steuerlichen Auswirkungen von einer Vielzahl individueller Einflussgrößen abhängen. Es ist daher zu empfehlen, rechtzeitig einen Steuerberater hinzuzuziehen.

Erhöhung von Altersruhegeld, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung

Gerade bei der eigenen Altersvorsorge gilt es über den Tag hinaus zu denken. Wer aus dem Erwerbsleben ausscheidet und in den wohlverdienten Ruhestand wechselt, hat zwar mehr Zeit, aber in der Regel auch weniger Einkommen. Gerade nach Änderungen der Steuergesetze gehört die Planung der eigenen Altersvorsorge immer wieder auf den Prüfstand. Besonders wichtig ist, dass für Renten nach dem Alterseinkünftegesetz die sogenannte nachgelagerte Besteuerung gilt. So steigt der prozentuale Besteuerungsanteil für sämtliche Versorgungsleistungen (2018: 76 Prozent) bis 2040 jährlich an. Im Gegenzug erhöht sich bis 2025 jährlich auch der prozentuale Anteil, zu dem Vorsorgeaufwendungen wie Beiträge oder freiwillige Mehrzahlungen zum Versorgungswerk als Sonderausgaben steuerlich

Modell Teilruhegeldstufen

	1. Ruhegeldteil		2. Ruhegeldteil
Mögliche Varianten	30 %	+	70 %
	oder		
	50 %	+	50 %
	oder		
	70 %	+	30 %

Großer Gestaltungsspielraum:
Einmalige Inanspruchnahme zwischen Vollendung des 60. bzw. 62. Lebensjahres und Vollendung des 72. Lebensjahres.

abzugsfähig sind. Durch die steuerliche Entlastung werden Freiräume für zusätzliche Vorsorge eröffnet. So können im Jahr 2018 bereits 86 Prozent der im Kalenderjahr geleisteten Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken steuerlich berücksichtigt werden, soweit sie 20.392 Euro für Ledige und 40.784 Euro bei zusammenveranlagten Ehepartnern nicht überschreiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Arbeitnehmern der Sonderausgabenabzug durch den steuerfreien Arbeitgeberanteil reduziert wird.

Durch die Zahlung von freiwilligen Beiträgen erwerben Sie zusätzliche Anwartschaften mit einer attraktiven Verrentung. Damit steigen die Ansprüche auf Altersruhegeld sowie entsprechend auch auf Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung. Ein wesentlicher Vorteil freiwilliger Mehrzahlungen ist die weitgehende Gestaltungsfreiheit. Mitglieder können die Höhe der freiwilligen Beiträge bis zu den satzungsgemäßen Höchstbeiträgen selbst bestimmen und jährlich neu entscheiden, ob und in welcher Höhe freiwillige Mehrzahlungen gewünscht sind. Dies gewährleistet eine flexible Anpassung an die individuelle Einkommenssituation. Für eine Bestandsaufnahme können Sie die Anwart-

schaftsmitteilung heranziehen, die Sie jährlich von der BÄV erhalten. Weitere Informationen zu diesem Thema stehen Ihnen auf unserer Internetseite www.freiwillige-mehrzahlungen.de zur Verfügung.



© Weber (BVK)

Autor

Dr. Lothar Wittek

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses der Bayerischen Ärzteversorgung, Denninger Straße 37, 81925 München